

Satzung von Landesverband (post-)migrantischer Organisationen Baden-Württemberg (LpMO-BW)

Mission:

- Als Landesverband (post-)migrantischer Organisationen Baden-Württemberg setzen wir uns für Chancengleichheit aller Menschen ein, unabhängig von deren sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, kulturellen Zugehörigkeit und Beeinträchtigung.
- Wir stärken die Sichtbarkeit und gesellschaftspolitische Partizipation der (post-)migrantischen Vereine und Initiativen und der dort engagierten Menschen.
- Wir setzen uns für eine Gesellschaft in Frieden, ohne Rassismus und ohne Diskriminierung ein.

Vision:

Eine vielfältige, gleichberechtigte Teilhabe der Menschen in unserer Gesellschaft ist unsere wichtigste Vision.

Präambel

Der Anteil von Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg an der Gesamtbevölkerung steigt seit vielen Jahren an. Im Gründungsjahr 2023 des Landesverbandes (post-)migrantischer Organisationen Baden-Württemberg hat fast ein Drittel der Bevölkerung dieses Landes eine Migrationsgeschichte.

Migrantinnen und Migranten tragen maßgeblich zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes Baden-Württembergs bei. Allerdings haben Menschen mit Migrationsgeschichte bisher nicht die gleichen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe.

Menschen mit Migrationsbezügen engagieren sich als Mitglieder in (post-)migrantischen Vereinen und Initiativen in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und sind damit bedeutsame Träger des gesellschaftlichen Zusammenhalts in einer zunehmend diverser werdenden Gesellschaft. Es gilt daher, diese wichtigen Säulen des bürgerschaftlichen Engagements zu **stärken** und **sichtbar** zu machen. Dazu ist es notwendig Regionen- und themenübergreifende Strukturen in Baden-Württemberg in Form eines Landesverbandes zu schaffen, um eine landesweite **Repräsentanz** von (post-)migrantischen Vereinen und Initiativen zu ermöglichen und deren vielfältige Stimmen zu bündeln.

Der Landesverband sieht die Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit allen Beteiligten und mit zahlreichen Initiativen in Baden-Württemberg als eine wichtige Aufgabe und setzt sich für deren gesellschaftspolitische Entwicklung ein.

Dieser Landesverband in Baden-Württemberg tritt gegen gesellschaftliche Barrieren, gegen Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder einer Beeinträchtigung ein.

Weiterhin setzt sich der Landesverband dafür ein, Partizipation und Chancengleichheit im gesellschaftlichen Leben zu stärken als die wichtigen Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion.

Gesellschaftliche Teilhabe ist erst gelungen, wenn gesellschaftliche Barrieren, Diskriminierung nicht mehr existieren und alle in Baden-Württemberg faire Chancen haben.

Der Landesverband (post-)migrantischer Organisationen Baden-Württemberg (LpMO-BW) fordert, dass das Monitoring der Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) regelmäßig durchgeführt wird.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesverband (post-)migrantischer Organisationen Baden-Württemberg“ (LpMO-BW).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des LpMO-BW ist in Stuttgart.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbands

Der LpMO-BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, da seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die „Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos“ zu fördern.

Der LpMO-BW ist der demokratische, unabhängig von Parteien, Glauben und Herkunft tätige, landesweite Verband in Baden-Württemberg mit (post-)migrantischen, eingetragenen Vereinen als Mitglieder.

Das LpMO-BW versteht sich als ein eigenständiger Akteur in den Netzwerken der Integrationsarbeit des Landes Baden-Württemberg, der sich mit diesen Netzwerken auf Augenhöhe und als einschlägiger Experte kooperiert.

Der LpMO-BW hat sich folgende Ziele gesetzt entsprechend AO § 52 Gemeinnützige Zwecke, Absatz 1 und 2:

- „die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ (Artikel 13)
- „die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler,
- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“ (Artikel 10), „die Förderung von Wissenschaft und Forschung“ (Artikel 1)
- „die Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ (Artikel 4)
- „die Förderung von Kunst und Kultur“ (Artikel 5)
- „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ (Artikel 7)

- „die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit“ (Artikel 15)
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 18)
- „die Förderung des Sports“ (Schach gilt als Sport) (Artikel 21)
- Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (Artikel 24)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Artikel 25).

Der Landesverband vertritt als landesweite Repräsentanz die gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen (post-)migrantischen Vereine und Initiativen. Im Einzelnen gehört zu den wichtigsten Aufgaben des LpMO-BW:

- Sichtbarmachung in der Gesellschaft und Anerkennung der vielfältigen Leistungen und Kompetenzen der (post-)migrantischen Vereine und Initiativen bei Politik, in der Verwaltung und der Öffentlichkeit einzufordern.
- Verbesserung der Teilhabe-, Mitgestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten von (post-)migrantischen Vereinen und Initiativen gegenüber Landesregierung fordern und fördern.
- Entwicklung und Stärkung von professionellen Strukturen in Migrantenorganisationen durch die Erweiterung ihrer finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen fordern und fördern.
- Förderung der grenzüberschreitenden Begegnungen und interkulturellen Austauschs.
- Förderung der Gleichberechtigung aller Mitglieder und der Gleichstellung aller Menschen. Förderung der Mehrsprachigkeit in allen öffentlichen Einrichtungen insbesondere in Schulen und Behörden.
- Planung und Durchführung von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für (post-)migrantischen Organisationen, sowie die Unterstützung (post-)migrantischen Organisationen durch Beratung und Koordination.
- Nachhaltige Beschaffung von Budgets für hauptamtliches Personal, Honorar, Räume, Etablierung von festen, unbefristeten Strukturen in (post-)migrantischen Organisationen.
- Gestaltung einer gemeinsamen Öffentlichkeits- und Medienarbeit über den Landesverband (post-)migrantischer Organisationen auf der Landesebene gestalten.

- Entwicklung und Konzeption von kultursensiblen und herkunftsübergreifenden Bildungskonzepten unter Einbezug der Mitglieder, um diese auf der Landesebene anzubieten und umzusetzen.
- Unterstützung bei der Bearbeitung von gesellschaftlichen oder vereinsinternen Konflikten unter anderem bei der Verteilung von Chancen, Ressourcen und Positionen zur Repräsentation- und Vertretungsgerechtigkeit.

Der Vereinszweck wird auch erfüllt durch Informationen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen über die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und Migrationserfahrung in der Mehrheitsgesellschaft sowie Bildungs- und Fortbildungsreihen;

Vor dem Hintergrund der genannten Ziele setzt sich der Landesverband LpMO-BW für die Etablierung landesweiter Strukturen zur **Förderung, Stärkung und Repräsentanz** des bürgerschaftlichen Engagements von (post-)migrantischen Vereinen und Initiativen in Baden-Württemberg ein.

Angesichts der sich veränderten, gesamtgesellschaftlichen Realitäten und Herausforderungen setzt sich dieser Landesverband dafür ein, den im periodischen Bericht im Rahmen des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg genannten Defiziten aktiv entgegenzuwirken.

Der Landesverband der (post-)migrantischen Organisationen ist für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in Baden-Württemberg auf Basis des Grundgesetzes und der demokratischen Grundordnung.

Der Landesverband bietet kein Forum für Fragen der Politik in anderen Ländern. Der Verband verfolgt keine weltanschaulichen oder religiösen Zwecke. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er nimmt im Interesse seiner Mitglieder Einfluss auf politische, soziale, ökonomische und ökologische Entscheidungen in den verschiedenen öffentlichen Gremien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch einen regelmäßigen Austausch mit Vertreter*innen von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf der Landesebene, die Durchführung von Konferenzen, Qualifizierungs- und Empowerment Maßnahmen, wissenschaftlichen Veranstaltungen, Erhebungen und Umfragen, Outdoor- Events, Lesungen, Ausstellungen, Workshops, Veröffentlichungen und durch eine Serviceplattform für seine Mitglieder (z.B. Fortbildung, Vereinsmanagement, etc.)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Landesverband (post-)migrantischer Organisationen in Baden-Württemberg LpMO-BW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder können alle demokratischen, im Vereinsregister eingetragenen und gemeinnützigen (post-)migrantischen Vereine sein, die Ziele des LpMO-BW verfolgen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des LpMO-BW zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des LpMO-BW.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Natürliche Personen und Initiativen können Fördermitglied werden, sind auf den Mitgliederversammlungen des LpMO-BW aber nicht stimmberechtigt.

Die (post-)migrantischen Vereinen, Initiativen und Organisationen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten und den ultranationalistischen, politischen und religiösen Extremismus national oder international unterstützen, dürfen nicht Mitglied des LpMO-BW sein oder werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedvereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder angemahnte Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes muss ein Sühneversuch (Einigungs-/Schlichtungsversuch) durch Vermittlungs- und Gleichstellungsausschuss unternommen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierzu auf der Grundlage der Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Der Gerichtsweg ist ausgeschlossen

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- die Kassenprüfung
- der Vermittlungs- und Gleichstellungsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, der Kassenprüfer/innen, und der Mitglieder des Vermittlungs- und Gleichstellungsausschusses.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, Beschlussfassung zur Vereinspolitik durch Anträge der Mitglieder, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Für satzungsändernde Beschlüsse sind eine 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig

Von jeder Mitgliedsorganisation können bis zu 3 Vertreter/-innen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jeder eingetragener Verein, der Mitglied im LpMO-BW ist, **eine Stimme hat**.

Die stimmberechtigte Person muss durch den eingetragenen Verein hierfür legitimiert sein. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitgliedsvereins erforderlich, unterschrieben von dem/den jeweils Zeichnungsberechtigten des Mitgliedsvereins.

Die Mitgliedsvereine sind jeweils dafür verantwortlich, alle erforderlichen Informationen an die jeweils stimmberechtigte Person weiterzugeben, sodass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.

Jede auf der Mitgliederversammlung anwesende legitimierte Person kann nur einen Verein vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 30%iger Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, wird die Versammlung am gleichen Tag 60 Minuten später nach der gescheiterten Mitgliederversammlung als neue Mitgliederversammlung mit derselben

Tagesordnung fortgesetzt und ist dann beschlussfähig unabhängig von der Anwesenheitsquote.

Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

a) Die Mitgliederversammlung sowie – zeitlich vorgelagert zu der Mitgliederversammlung – die Regionalversammlungen/Konferenzen in den vier Regierungsbezirken sind mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal durchzuführen.

In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall vier Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedsverein erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel oder der rechtzeitige digitale Versand ausreichend;

Die Einladung kann auch auf elektronischen Wegen erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Vollversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Stimmabgabe erfolgt in geeigneter Weise im Rahmen der bestimmten Kommunikationsform/en.

c) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 50 % +1 aller Mitglieder des Vereins schriftlich dem Antrag zustimmen.

d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung (außerordentliche MV) zeitnah einberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem oben genannten Verlangen beantragt wird.

e) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person, die/der die Mitgliederversammlung leitet und legt die protokollführende Person fest. Die/ Der Versammlungsleiter/in eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt Beschlussfähigkeit fest und leitet die Versammlung so, dass eine einwandfreie Willensbildung und -feststellung möglich ist.

f) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt diese nach außen.

g) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

h) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

In Abweichung hiervon werden im Rahmen einer Vorstandswahl im Blockverfahren die neun Kandidaten mit den meisten Stimmen zu Mitgliedern des neunköpfigen Vorstandes gewählt.

i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter*in und dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand sollte aus mindestens je einer Vertretung aus jedem der 4 Regierungsbezirke des Landes Baden-Württemberg bestehen, möglichst genderspezifisch paritätisch besetzt sein und darüber hinaus auch die Diversität der Mitgliedsvereine möglichst umfassend widerspiegeln.

Der Vorstand besteht aus 9 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen zwei gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB nach außen vertreten. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Vorstand ernennt ebenfalls das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder für Finanzen als Finanzvorstand/Finanzvorstände (früher Schatzmeister*in genannt).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen werden, die von ihrem Verein hierzu legitimiert sind.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandschädigung erhalten.

Der Vorstand ist nach Vorstandsbeschluss berechtigt, die Führung der operativen Geschäfte teilweise oder zeitweise einer angestellten Geschäftsführung durch rechtsgeschäftliche Vollmacht zu übertragen. Das kann insbesondere folgende Bereiche umfassen: die Organisation des Verbands, die Vorbereitung und Durchführung der Verbandsprojekte einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltung der Finanzen und der projektbezogenen Außenvertretung in den Grenzen des Haushaltsplanes. Vorstandsmitglieder dürfen die Geschäftsführung des Vereins nicht hauptamtlich übernehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen. Unabhängig von der Art der

Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist von der*dem Versammlungsleiter*in und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Auf schriftliche Anfrage können Mitglieder Einsicht in die Protokolle des Vorstandes nehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet halbjährlich einen Bericht an die Mitglieder über den Stand der Tätigkeiten und Neuigkeiten zu versenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer/innen, die die Kassenführung des Vorstandes jährlich spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen und den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfung richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstandes.

Die Kassenprüfer/innen darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der 3 Kassenprüfer*innen sind:

- a) Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung,
- b) Prüfung der Mittelverwendung,
- c) Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung,
- d) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand durchgeführten Handlungen.

§ 14 Vermittlungs- und Gleichstellungsausschuss

Der Vermittlungs- und Gleichstellungsausschuss ist ein Vereinsorgan des LpMO-BW. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vermittlungs- und Gleichstellungsausschuss hat drei Mitglieder.

Der Vermittlungs- und Gleichstellungsausschuss hat die Aufgabe, Konflikte unter Mitgliedsorganisationen oder zwischen Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand zu schlichten und im Kontext des LpMO-BW Maßnahmen für die Gleichstellung aller Menschen voranzubringen.

§ 15 Kuratorium

Der Vorstand beruft jeweils für die Dauer von drei Kalenderjahren ein ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium ein, das sich aus bis zu **zwölf** Personen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Kultur und der Politik zusammensetzt. Mindestens **die Hälfte** der Kuratoriumsmitglieder soll einen Migrationsgeschichte haben. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Verbandszwecks durch die nicht bindende Beratung des Vorstandes. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbands können die Mitglieder des Kuratoriums jederzeit ihr Amt aufgeben. Der Vorstand des Verbands kann aus wichtigem Grund jederzeit Mitglieder des Kuratoriums abberufen oder benennen.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands

Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände oder Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins oder dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorstand alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, sofern sie die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

Diese Satzungsänderungen teilt der Vorstand den Mitgliedern im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mit.

§ 17 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung oder Aufhebung des LpMO-BW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LpMO-BW an eine oder mehrere Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für migrantische, gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten migrantischen gemeinnützigen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind).

§ 18 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 4. März 2023 verabschiedet. Jede Änderung wird im Folgenden dokumentiert.

Version	Datum	Anlass: Paragraph	Beschluss von:	Protokoll
1	04.03.2023	Gründungsversammlung, Stuttgart	04.03.2023	04.03.2023
2	11.11.2023	Geänderte Fassung	11.11.2023	11.11.2023
3				
4				

Stuttgart, 11.11.2023